

Wilhelm Weizsäcker:

daß die Kleinseitner Bürger nach der Treue, zu der Richter und Schöffen gegen Gott und den König verbunden sind, nach ihrem eigenen Ermessen (*pro eorum libitu voluntatis*) Urteil sprechen und Recht finden dürfen; sie brauchen sich nicht mehr damit abzumühen, in Leitmeritz oder anderswo Recht zu suchen. Möglicherweise ist dadurch die Einholung von Rechtsbelehrungen aus Prag-Kleinseite in Leitmeritz eingeschränkt worden; gänzlich unterbunden wurde sie dadurch jedenfalls nicht. Denn in einer großen Schöffenspruchsammlung, die noch eingehender zu besprechen sein wird, ist uns eine Anfrage um Rechtsbelehrung<sup>40</sup> erhalten, die aus Prag-Kleinseite nach Leitmeritz ging und von dort nach Magdeburg weitergeleitet wurde; nach einer darin eingeschalteten Urkunde vom Jahre 1408 dürfte dieser Spruch bald nach diesem Jahre ergangen sein.

An dieser Stelle ist schließlich die Verordnung zu besprechen, die Wenzel IV. im Jahre 1387<sup>41</sup> über den Rechtszug gegen Urteile der Stadtgerichte in Böhmen erließ. Sie pflegt insofern unrichtig ausgelegt zu werden, als man darin ein allgemeines Verbot des Rechtszugs an auswärtige Oberhöfe sieht. Dies ist aber nicht der Fall. Die Verordnung besagt vielmehr folgendes: Unterkämmerer und Hofrichter haben alle die königliche Kammer betreffenden (das heißt wohl dem Könige vorbehaltenen) Rechtssachen zu richten, wie dies von alters her gebräuchlich gewesen sei. Gegen ein Urteil, das in Gegenwart des Unterkämmerers oder Hofrichters gefällt worden ist, darf nun nicht an ein Gericht außerhalb Böhmens appelliert werden, sondern in Fällen Magdeburger Rechts nur nach Leitmeritz und in Fällen Nürnberger Rechts nur nach Prag; die Appellation an den König ist immer zulässig. Daraus ergibt sich, daß in den Fällen, wo Unterkämmerer oder Hofrichter im Gericht nicht zugegen waren, die Appellation nach Magdeburg zulässig blieb und daß die Bestimmung auf die Einholung von Rechtsbelehrungen überhaupt nicht Bezug hatte. Tatsächlich finden wir auch in späterer Zeit noch eine Unmenge von Rechtsbelehrungen, die aus Magdeburg eingeholt wurden.

Es ist nun an der Zeit, auch den inneren Verhältnissen des mittelalterlichen Leitmeritz einige Aufmerksamkeit zu widmen, um zu erkennen, inwieweit sich auch hierin die Wirkung des Magdeburger Rechts ausprägt. Da verdient vor allem die Einrichtung von Gericht

<sup>40</sup> Hs. II. F. 1 der Bibliothek des Böhm. Nationalmus., Spruch 13F. Dazu auch Tieftrunk, *Kmetská stolice Magdeburského práva v Lito-měřicích*. Pam. arch. 4 (1860), S. 122.

<sup>41</sup> Cod. jur. mun. II, 618 (1387). Dazu Peterka, *Leitmeritz und das Magdeburger Recht*. Festschrift (oben Anm. 17), S. 82.